

Rauchverbot: Was künftig gilt

Landtag ändert nach nur 15 Monaten das Nichtraucherschutzgesetz – Mehr Ausnahmen zugelassen

Rauchen in kleinen Kneipen ist künftig wieder erlaubt. Der Landtag verabschiedete gestern ein neues Nichtraucherschutzgesetz. Wann genau es in Kraft tritt, ist noch nicht klar. Der TV zeigt, was sich ändern wird.

Trier. (wie) Wer wissen will, ob in seiner Stammkneipe künftig geraucht werden darf oder nicht, der braucht ein Metermaß. Das gestern von CDU, SPD und FDP im Mainzer Landtag verabschiedete neue Nichtraucherschutzgesetz erlaubt nämlich das Rauchen nur in Gaststätten, die kleiner als 75 Quadratmeter sind. Damit reagier-

ten die Parlamentarier auf die Entscheidung des rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshofs, der die erste Fassung des Gesetzes kippte. Darin war das Rauchen in Eckkneipen verboten. Das benachteiligte die Wirte solcher Einraumgaststätten, entschiedene die Richter.

Was ändert sich mit dem neuen Gesetz sonst noch?

◆ Rauchen in kleinen Kneipen ist nur dann erlaubt, wenn es dort keine oder „nur einfach zubereitete“ Speisen gibt. Zu den „einfach zubereiteten Speisen“ zählen: Brezeln, Salzgebäck, belegte Brote, gekochte Eier, Würstchen, Frikadellen.

◆ Gibt es in der Kneipe aber

Kuchen, Speiseeis, Salate, Schnitzel, Pommes oder Pizza, darf nicht geraucht werden.

◆ Raucherkneipen müssen am Eingang ein Schild anbringen, das Nichtraucher warnt.

◆ Unabhängig von der Größe der Gaststätte darf bei geschlossenen Familienfeiern künftig wieder geraucht werden, falls dies ausdrücklich gewünscht wird.

◆ Auch in Festzelten darf wieder geraucht werden, Voraussetzung: Am Eingang wird darauf hingewiesen.

◆ Das Rauchverbot gilt hingegen bei Vereins- und Betriebsfeiern sowie Versammlungen.

Ansonsten bleibt es beim bishe-

rigen, geltenden Rauchverbot:

◆ In Diskotheken ist Rauchen weiter verboten.

◆ Geraucht werden darf in kleineren Nebenräumen, wenn sie abgetrennt sind.

Und das sagen die Betroffenen:

◆ Thomas Herrig, Gaststättenverband Südeifel: „Ein guter Kompromiss vor allem für kleinere Kneipen.“

◆ Bernd Krönig, Mediziner und Nichtraucher-Aktivist: „Es ist traurig, dass die Politiker nicht den Mut für ein absolutes Rauchverbot hatten. Dass Rauchen bei Familienfeiern, wo meistens Kinder dabei sind, erlaubt wird, ist schlimm.“

Themen des Tages Seite 4

Sieg der kleinen Kneipe

Wirte setzten Lockerung des Rauchverbots durch – Zweiter Anlauf für neues Nichtraucherschutzgesetz

Rauchverbot in Kneipen: Seit Jahren wird darüber gestritten. In Rheinland-Pfalz gibt es nun die zweite Version des Nichtraucherschutzgesetzes. Ein generelles Rauchverbot gilt aber immer noch nicht.

Von unserem Redakteur
Bernd Wientjes

Trier. Freiwillig ging es nicht. 2005 verständigten sich das Bundesgesundheitsministerium und der Hotel- und Gaststättenverband darauf, dass Wirte freiwillig ein Rauchverbot verhängen sollten. Erfolglos. Kaum ein Kneipier wollte sich die rauchende Kundschaft vergraulen. Weil es unverbindlich nicht ging, wollte der Bund 2006 ein deutschlandweit einheitliches Rauchverbot durchsetzen. Das scheiterte jedoch daran, dass der Bund keine Gesetzgebungskompetenz dafür hat.

2007 gab es die ersten Gesetze in einigen Bundesländern. Das führte zu einem gesetzlichen Flickenteppich: In einigen Ländern sind Raucherräume in Kneipen erlaubt, in anderen gilt ein generelles Rauchverbot.

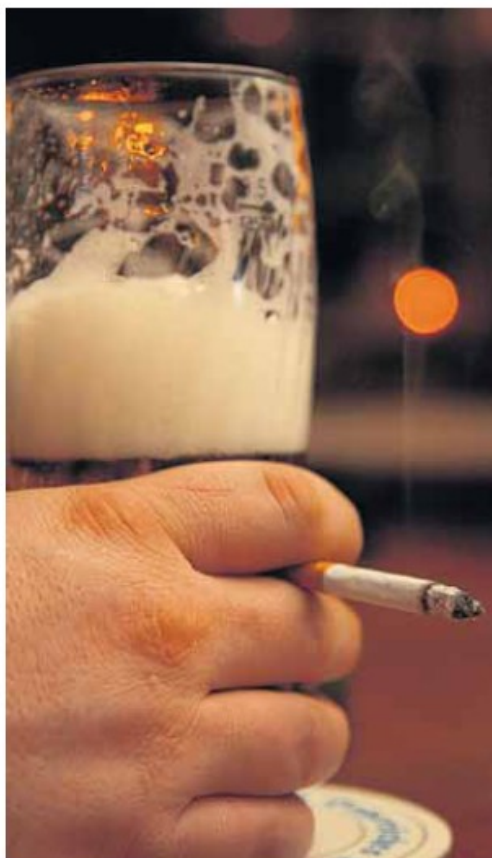
Im September 2007 verabschiedete der rheinland-pfälzische Landtag ein Nichtraucherschutzgesetz. Danach durfte in Kneipen nur noch in abgetrennten Nebenräumen geraucht werden, aber auch nur dann, wenn der Raucherraum kleiner war als die Nichtraucherschutzzone. In inhabergeführten

Einraumgaststätten, also der klassischen Eckkneipe, durfte nicht mehr geraucht werden. Dagegen gab es bereits im Dezember 2007 die erste Beschwerde beim rheinland-pfälzischen Verfassungsgerichtshof. Trotzdem trat das Gesetz 2008 in Kraft.

Sieben Monate später, am 30. September 2008, kippte der Verfassungsgerichtshof das rheinland-pfälzische Nichtraucherschutzgesetz. Begründung: Wenn in Gaststätten das Rauchen in abgetrennten Nebenräumen erlaubt ist, kann in Einraumkneipen, die keine Abtrennmöglichkeiten haben, kein Rauchverbot gelten.

Im Februar 2009 verständigten sich CDU, FDP und SPD im Land auf ein neues Nichtraucherschutzgesetz. Am 14. Mai 2009 (gestern) wurde es vom Landtag verabschiedet.

Gesundheitsministerin Malu Dreyer (SPD) begrüßt das: „Ein großer Erfolg.“ Die nicht im Landtag vertretenen Grünen sprechen von einem Scheitern beim Nichtraucherschutz. Der Trierer Mediziner Bernd Krönig ist enttäuscht: „Wir brauchen ein generelles Rauchverbot wie in anderen EU-Ländern.“ Gastwirt Thomas Herrig aus Meckel (Eifelkreis Bitburg-Prüm) freut sich: „Endlich ist die Zigarette zum Feierabendbier in der Eckkneipe wieder erlaubt. Eine gute Nachricht.“



Bald wieder ein gewohntes Bild in Kneipen: der Glimmstängel zum Feierabendbier. Foto: dpa

MEINUNG

Tür und Tor sind geöffnet

Von Bernd Wientjes

Mutlos. Anders kann man den zweiten Anlauf zum rheinland-pfälzischen Nichtraucherschutzgesetz nicht bezeichnen. Die Wirte haben sich durchgesetzt, in kleinen Kneipen darf wieder geraucht werden. Und statt endlich mal ein generelles Rauchverbot einzuführen, lässt das gestern einmütig im Landtag durchgewundene Gesetz mal wieder, wie schon die erste Fassung, jede Menge Ausnahmen zu: Eckkneipen, „einfach zubereitete Speisen“, Familienfeiern, Festzelte. Die zum Teil wachsweißen Formulierungen öffnen Tür und Tor für eine völlig willkürliche Auslegung des Rauchverbots. Von einem Nichtraucherschutzgesetz kann keine Rede mehr sein, eher sollte man von einem Wirtenschutzgesetz sprechen. Nur zur Erinnerung: Die rheinland-pfälzischen Verfassungsrichter haben sich nicht gegen ein generelles Rauchverbot ausgesprochen, sondern gegen willkürliche Ausnahmen. Vielleicht wird ja das neue Gesetz bald auch schon ein Fall für den Verfassungsgerichtshof.



-pt/dr

b.wientjes@volksfreund.de